

Satzung

des Anglervereins Leipzig – Nord e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Anglerverein Leipzig-Nord“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer 3711.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Anglerverband Leipzig e.V. und erkennt dessen Satzung an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Anglerverein Leipzig-Nord verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Verbands- u. Vereinsgewässern unter Beachtung der Bestimmungen des sächsischen Fischereigesetzes, der Gewässerordnung des Verbandes und des Artenschutzes des AVL,
 - b) die Gesunderhaltung der Gewässer,
 - c) Unterstützung der Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Wasserläufe.
3. Beratung bzw. Fortbildung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Verein unterstützt jugendliche Mitglieder beim Erwerb des Fischereischeines.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf formlosen Antrag. Für Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen.
3. Als Fördermitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen aufgenommen werden. Sie betreiben keine aktive Angel-Fischerei und benötigen keinen Fischereischein. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können verdienstvolle Personen als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
5. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch Austritt.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn durch das Mitglied
 - a) das Ansehen und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise

- geschädigt wurden,
- b) die satzungsmäßigen Pflichten wiederholt verletzt wurden.
 - c) Die satzungsmäßigen oder durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses nicht gezahlt wurden.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

An Stelle des Ausschlusses kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes

- a) einen Verweis mit oder ohne Auflage und oder
 - b) eine Verwarnung mit gleichzeitiger Auflage
- gegen dieses Mitglied aussprechen.

Gegen die Entscheidung nach a) oder b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht aktiv an der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht die satzungsmäßigen oder durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu zahlen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis zum 15. März eines jeden Jahres fällig.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, die vom Verband AVL gekauften oder angepachteten Gewässer zu beangeln. Dabei sind die gesetzlichen und verbandsrechtlichen Bedingungen unbedingt zu beachten.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich gegenüber Verbandsaufsehern und der staatlichen Fischereiaufsicht auszuweisen und ergangene Anordnungen zu befolgen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr und im Weiteren einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB und führt die Geschäfte des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Tagesordnung,
- b) die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern;
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer.

Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen ausübt.

3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein allein.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten :
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts, die Entlastung des Vorstandes und
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, oder bei Verhinderung beider von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bzw. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 75 %, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 90 % der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestellt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzungsänderung gemäß BMF – Schreiben vom 14.10.2009.

Ergänzung des § 9 Absatz 7 wurde zur Mitgliederversammlung am 12. September 2013 beschlossen und in die Satzung eingearbeitet.